

heit mit 28 gegen 17 Stimmen angenommen. (Mittheilungen erster Kammer. Nr. 19 S. 287 flg., Nr. 20 S. 299 flg.)

Diesem Beschlusse gemäß brachte nunmehr, unterm 21. Januar 1850, D. Joseph den angekündigten Gesezentwurf, wie er hinter dem vom ersten Ausschusse jener Kammer darüber erstatteten Berichte abgedruckt ist, bei der letzteren ein. Nach demselben soll in allen Fällen, wo gesetzlich die Todesstrafe angedroht, aber durch §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, anstatt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades, hiernächst aber in denjenigen Fällen, wo gesetzlich jetzt lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht ist, auf Zuchthausstrafe von 20 bis 30 Jahren erkannt werden.

In ihrer ein und dreißigsten öffentlichen Sitzung, den 22. vor. M., nahm die erste Kammer, nach Abwerfung eines abermals auf Ablehnung des Ganzen gestellten Minderheitsantrags, diesen Gesezentwurf mit einigen, vom Ausschusse zu §. 2 desselben im Einverständnisse mit dem genannten Abgeordneten beantragten Modificationen, mit welchen der Entwurf dem gegenwärtigen Berichte beigebracht ist, sowie mit zwei unten zu erwähnenden Zusätzen durch eine Mehrheit von 35 gegen 9 Stimmen an.

Indem der zweiten Kammer ihr erster Ausschuss hierüber, dem erhaltenen Auftrage gemäß, Bericht erstattet, hat er sein Gutachten zuvörderst

I.

im Allgemeinen auf die Frage über Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Gesezsvorschlags zu richten.

Es bezweckt dieser die Ausführung der Bestimmungen in Art. III. §. 9 der Grundrechte des deutschen Volks und in Art. III. unter 1 des zur Einführung der letzteren unterm 27. December 1848 erlassenen Reichsgesezes, soweit sie die Todesstrafe betreffen. Die angezogene Stelle der Grundrechte lautet:

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Das genannte Einführungsgesez aber schreibt a. a. D. vor:

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesezgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf versaffungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

- 1) statt der im Paragraphen 9. u. abgeschafften Strafen des Todes u. durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen; u.

Die Grundrechte nebst Einführungsgesez sind im Königreich Sachsen vom Könige, unter dem königlichen Siegel, im Einverständnisse mit den Kammern, mittelst Verordnung vom 2. März 1849 (S. u. B.-Bl. v. d. S., 6. St. S. 33 ff.) zu gebührender Nachachtung verkündigt.

Man sollte glauben — und es ist dies allerdings auch die Meinung des Ausschusses, — die Pflicht der gesezgebenden Gewalt dieses Königreichs, anstatt der abgeschafften Todesstrafe eine anderweite Bestrafung der betreffenden Ver-

brechen ungesäumt festzustellen, verstehe sich hiernach von selbst. Gleichwohl wird von der Staatsregierung, der im Eingange berührten Erklärung des Justizministers zufolge, die Vorlegung eines besondern Gesezentwurfs hierüber nicht nur nicht beabsichtigt, sondern die Frage „wegen Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe“ als eine noch offene, bei Gelegenheit der verheißenen neuen Strafgesezgebung erst zu entscheidende betrachtet. Auch bei der Verhandlung über den gegenwärtigen Gesezentwurf in der ersten Kammer (Mitth. u. I. K. Nr. 34 S. 675) äußerte derselbe Minister: „daß es sich in diesem Augenblicke erst um die Erlassung eines Gesezes handelt, durch welches selbige (die Todesstrafe) abgeschafft werden soll“, und sprach ziemlich deutlich die Ungeneigtheit der Regierung zur Ausführung obiger Bestimmungen in Beziehung auf die Todesstrafe aus.

Hängt schon nach diesen Erklärungen, so wie nach der einzig und allein von den angeführten Bestimmungen entlehnten Motivirung des zu begutachtenden Joseph'schen Gesezentwurfs, die Beantwortung der Frage über des letzteren Annahme oder Ablehnung im Allgemeinen lediglich von der Vorfrage über die für das Königreich Sachsen feststehende, auch für die Gesezgebung desselben maßgebende Geltung der deutschen Grundrechte und des dazu gehörigen Einführungsgesezes überhaupt ab, so kann man dieser Vorfrage bei gegenwärtiger Veranlassung um so weniger völlig ausweichen, als dieselbe bei der angegebenen Gelegenheit in der ersten Kammer zu einer streitigen Principfrage hat gemacht werden wollen, und auch der Justizminister dabei (Mitth. u. I. K. a. a. D.) gegen die Hinweisung darauf, daß, wenn man auch die Grundrechte nur als Landesgesez betrachten wolle, doch die Verpflichtung zur Ausführung derselben bestehe, die allgemeine Behauptung hingestellt hat: „daß auch die Verpflichtung besteht, die Sache erst nochmals zu prüfen, wenn es zur Ausführung der Grundrechte kommen soll.“

Wären nun die Grundrechte auch nur wie ein gewöhnliches Landesgesez zu betrachten, so würde man, wenn im März 1849 durch Gesez die Todesstrafe abgeschafft und die ungesäumte Feststellung anderer Strafen an ihrer Stelle angeordnet worden wäre, im December desselben Jahres aber, anstatt dieser „ungesäumten“ Feststellung, sogar eine Verneinung der Frage über die Wahrheit jener „Abschaffung“ als einer gesetzlichen Thatsache versucht würde, dies höchst befremdend finden und für ein überaus gefährliches Gebahren mit dem hohen Ernste und Ansehen des Gesezes, ja für etwas sittlich, rechtlich und politisch Unmögliches halten müssen.

Diese Bedenken werden aber allerdings um ein nicht geringes noch gesteigert durch den Umstand, daß es eben eines der Grundrechte des deutschen Volks ist, dessen gesetzliche Wahrheit und Geltung die Staatsregierung, also derselbe Theilhaber an der gesezgebenden Gewalt, welcher jene Grundrechte im Frühjahr gesetzlich verkündigt, noch ehe das Jahr zu Ende war, schon verläugnet hat.

Denn daß diese Grundrechte vor andern Gesezen die ganz besondere Gewährleistung ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit voraus haben, das wird nicht geläugnet werden können, wenn es überhaupt noch wahr ist, daß sogleich an ihrem Eingange zu lesen ist:

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Ver-